



Schweizerisches

Sozialarchiv

Sachdokumentation

Signatur: KS 335/41b-20_30

www.sachdokumentation.ch

Nutzungsbestimmungen

Dieses Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv bereitgestellt. Es kann in der angebotenen Form für den **Eigengebrauch** reproduziert und genutzt werden (Verwendung im privaten, persönlichen Kreis bzw. im schulischen Bereich, inkl. Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Nutzer, die Nutzerin selber verantwortlich.

Für Veröffentlichungen von Reproduktionen zu kommerziellen Zwecken wird eine **Veröffentlichungsgebühr** von CHF 300.– pro Einheit erhoben.

Jede Verwendung eines Bildes muss mit einem **Quellennachweis** versehen sein, in der folgenden Form:

Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich: Signatur KS 335/41b-20_30

© Schweizerisches Sozialarchiv, Stadelhoferstr. 12, CH-8001 Zürich
<http://www.sozialarchiv.ch>

erstellt: 15.05.2014



335 41b-2030

ABAENDERUNGSANTRAG der Autonomen Linken sowie der Gruppe FOKUS
zum Vorschlag der 10er Kommission betr. INTERNES REGLEMENT
für das Autonome Jugendzentrum Lindenhof.

INTERNES REGLEMENT

1. BENUETZUNG

Der Bunker ist während den Öffnungszeiten jedermann zugänglich. Grundsätzlich werden die Öffnungszeiten wie folgt festgelegt: Täglich 11 Uhr bis 02 Uhr. Kinder unter 16 Jahre haben täglich nur bis 20 Uhr Zutritt. Soll der Bunker in Ausnahmefällen über die normale Öffnungszeiten geöffnet bleiben so kann ein Antrag an das Komitee gestellt werden, welches darüber entscheidet. Wer im Bunker einen Anlass organisieren will, meldet das dem Komitee, welches Zeitpunkt und Räumlichkeiten koordiniert.

2. VOLLVERSAMMLUNG

- Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Autonomen Jugendzentrum Lindenhof. Sie wahrt seine Interessen und entscheidet über die Arbeit des Komitees.
- Die ordentliche Vollversammlung wird alle 4 Monate durch das Komitee einberufen. Diese Vollversammlung kann Anträge und Beschlüsse über Betrieb und Aktivitäten im Bunker fassen. Die ordentliche Vollversammlung wählt das Komitee. Das Datum einer ordentlichen Vollversammlung muss immer 14 Tage im Voraus publiziert werden inkl. Traktandenliste. Vorschläge für neue Komiteemitglieder sind 7 Tage vor der Vollversammlung bekanntzugeben.
- Ausserordentliche Vollversammlungen können einberufen werden, wenn es
 - a) 7 der Mitglieder des Komitees verlangen oder wenn
 - b) 50 Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen.Ein entsprechendes Begehren muss 5 Tage vor dem gewünschten Termin im Besitze des Komitees sein (inkl. Traktanden).

3. KOMITEE

Das Komitee hat folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Gebäudes
- Einberufen der Vollversammlung
- Koordination der Veranstaltungen betr. Zeit & Räumlichkeit
- Aufstellen und Leiten des Ordnungsdienstes
- Abrechnung führen gegenüber der Stadtkasse und der Vollvers.
- Es bestimmt die Verhandlungspartner für den Stadtrat
- Es entscheidet Gesuche zur Ueberschreitung der normalen
 Öeffnungszeiten

4. ORDUNGSDIENST

Der Ordnungsdienst schreitet bei Sachbeschädigungen oder Streitigkeiten ein. Er kann wenn nötig Schadenersatz fordern und Randalierer vom Platz weisen. Er sorgt dafür, dass nach jeder Veranstaltung die Räumlichkeiten in sauberem Zustand zurückgelassen werden. Grundsätzlich ist jedoch jeder Besucher für die Ordnung im Lindenhofbunker verantwortlich. Der Ordnungsdienst achtet darauf, dass kein Missbrauch von Alkohol vorkommt.

5. SCHLUSSBESTIMMUNG

Dieses Reglement wurde am 9. Juli 1970 von der 1.Vollversammlung genehmigt. Es tritt ab sofort in Kraft. Es kann an einer ordentlichen Vollversammlung durch einfaches Mehr abgeändert werden.

Die STATUTEN empfehlen wir unverändert zur Annahme!
